

N.-2016-303778-Pin
Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der Teile des „Hehermooses“
und der Holzöstersee
als Naturschutzgebiet festgestellt werden

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Naturschutzgebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
 2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind
- durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das Schutzgebiet befindet sich in der Gemeinde Franking. Die Gesamtfläche des Schutzgebietes beträgt 11,9133 ha.

Folgende Grundstücke oder Teilflächen davon liegen im geplanten Naturschutzgebiet:
Grstk. Nr. 80/1, 80/5, 84/3, 84/1, 476/3 und 1176/2, alle KG Holzöster.

2. Beschreibung des Gebietes und der Schutzgüter

Seit 1965 besteht das Naturschutzgebiet Holzöstersee. Der See wie auch der gesamte Bereich des westlich angrenzenden sogenannten Hehermooses wurde in das Europaschutzgebiet „Wiesengebiete und Seen im Alpenvorland“ einbezogen.

Schon seit vielen Jahren besteht die Absicht, das Hehermoos bzw. zumindest Teile davon zum Naturschutzgebiet zu erklären. Sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang die Einbeziehung bzw. Neuverordnung des derzeitigen Naturschutzgebietes Holzöstersee.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke 80/1, 80/5 und 84/3, KG Holzöster, zur Gänze sowie die in der Anlage gekennzeichneten Teile der Grundstücke 84/1, KG Holzöster, (Holzöstersee) und 476/3, KG Holzöster (beide im Besitz des Landes). Darüber hinaus den westlichsten Teil des Grundstückes 1176/2, KG Holzöster (Öffentliches Wassergut). An der nördlichen Grenze des Schutzgebietes im Bereich des Seegrundstückes 84/1 werden jene Teile des Grundstückes 84/1, KG Holzöster, nicht in das Schutzgebiet einbezogen, auf denen eine Nutzung als Badeplatz besteht oder die bebaut sind. Entlang des Süd- und Ostufers des Holzöstersees verläuft die Grenze entlang des seeseitigen Randes des Uferweges. Dieser Weg liegt somit nicht im Naturschutzgebiet und bildet hier gleichzeitig die Schutzgebietsgrenze.

Im zukünftigen Naturschutzgebiet sollen über die Möglichkeiten des Europaschutzgebietes hinaus gehende Nutzungsbeschränkungen erfolgen, weshalb dieses Vorgehen zweckmäßig ist.

Die als Naturschutzgebiet geplanten Teile von Holzöstersee und Hehermoos stellen mit 11,9133ha Gesamtgröße einen relativ kleinen Teil der Moorflächen und natürlichen Stillgewässer im Südinntvierter Seengebiet dar.

Das Mooregebiet liegt in einer Senke zwischen den Ortschaften Holzöster (Gemeinde Franking) und Hehermoos (Gemeinde Haigermoos), die sich die Gesamtfläche etwa zu gleichen Teilen aufteilen.

Nur jene Teile des Hehermooses, die im Gemeindegebiet von Franking liegen, sollen Naturschutzgebiet werden.

Noch im Jahr 1983 (Krisai & Schmidt, Die Moore Oberösterreichs) stellte sich die Situation des Sees wie folgt dar:

„Der See hat eine elliptische Form mit einer WE-gerichteten Längsachse von 450m und einer Breite von durchschnittlich 200m. Das Becken ist bis zur Oberkante des Glazialtons 7 bis 12m tief. Im Westen steigt der Boden unterhalb des Schwingrasens rasch an und liegt im westlichen Hehermoos nur mehr ca. 2 m unter der Oberfläche. In den Jahren 1975/76 wurde der See "entschlamm", d.h. ca. 3 Meter der im Becken vorhandenen Muddeschicht wurden abgepumpt und nordwestlich des Sees deponiert. Der See, der vorher nur 2-3 m tief war, wurde damit auf eine durchschnittliche Tiefe von 5 m gebracht. Am Süd-, Nord- und Ostufer ist der Verlandungsbereich durch den Badebetrieb und diverse Einbauten stark verändert, im Westen schließt zunächst ein Schwingrasenmoor an, das 50m breit ist. Der Schwingrasentorf ist nur 50cm dick und offenbar recht jungen Datums; darunter liegt eine grauschwarze Gytija, die im Westen bis zur Waldparzelle 82 reicht, die sich halbinselartig ins Moor hinein vorschiebt. Das Moor setzt sich südwestlich davon bis gegen die Ortschaft Hehermoos hin fort. Hier liegt jedoch nur mehr 1,5 m bis 2 m Niedermoortorf, keine Seeablagerungen. Der Abfluss von See und Moor erfolgte ursprünglich nach Westen gegen Haigermoos zu, wahrscheinlich im 17. Jahrhundert wurde der Schotterrücken, der den See im Osten begrenzt, durchstoßen und der heutige Abfluss nach Osten, zur Moosache, geschaffen. Im Jahr 1958 wurde der See um 1 m abgesenkt, um einerseits den Ertrag der Streuwiesen im Westen zu erhöhen, andererseits um Liegewiesen für die Badegäste zu bekommen. Durch das nun kleinere Wasservolumen bei weiter zunehmendem Badebetrieb verstärkte sich die Eutrophierungstendenz bedeutend, so dass zum Abpumpen der Gytija geschritten wurde, um das Wasservolumen wieder zu vergrößern.

Im westlichen Seeteil, wo nicht abgepumpt wurde, wachsen viele Wasserpflanzen: *Nymphaea alba*, *Nuphar luteum*, *Myriophyllum verticillatum*, *Potamogeton natans*. Die Schwingrasenvegetation besteht aus einem Mosaik aus *Caricetum elatae*, *Caricetum lasiocarpae* und *Cladium marisci* sowie Gehölzgruppen. Landwärts schließt dann ein *Primulo-Schoenetum ferruginei* an. Neben häufigeren Arten wie *Carex lasiocarpa*, *Cladium mariscus*, *Drosera anglica*, *Dactylorhiza incarnata*, *Utricularia intermedia*, *U. minor*, *Primula farinosa* und *Pinguicula vulgaris* ist ein reiches Vorkommen von *Liparis loselii* bemerkenswert. Der westliche Moorteil ist größtenteils ein *Gentiano-Molinietum* u.a. mit *Trichophorum alpinum*, *Ophioglossum vulgatum*, *Sphagnum subnitens*. Vereinzelt sind auch Hochmooranflüge eingelagert (*Sphagnetum magellanicum* sowie *Vaccinium oxycoccos*, *Andromeda polifolia* und *Calluna vulgaris*).

In der Zwischenzeit wurde ein Großteil der Streuwiesenbewirtschaftung, insbesondere im Nahbereich des Sees, aufgegeben und es kam bis auf kleine Ausnahmen zu einem deutlichen Zuwachsen mit Gehölzen, vor allem Schwarzerlen, Moorbirken und Waldkiefern. Die kleinräumigen noch verbliebenen Offenflächen in Seenähe im Gesamtausmaß von etwa 1ha werden von Zwischen- und Hochmoorgesellschaften wie *Cladietum marisci*, *Primulo-Schoenetum ferruginei*, *Rhynchosporietum albae* und *Sphagnetum magellanicum* eingenommen. Dauerhaft offen bleiben werden vermutlich nur kleine Reste davon, sofern keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Nur weiter westlich befinden sich noch größerflächigere Streuwiesenbereiche, die teilweise eine noch bemerkenswerte Artgarnitur aufweisen (vgl. Biotopkartierung).

Naturnahe Uferbereiche existieren insbesondere dort, wo der See direkt an die westlich gelegene Moorzone angrenzt. Das Südufer ist weitgehend durch Badenutzung überformt und weist nur punktuelle Röhrichtbestände auf. Lediglich an Teilen des Ost- und Nordufers sind in größeren Abschnitten, jedoch meist nur schmal ausgebildet, Uferstreifen erhalten geblieben, in denen Schilf- und Seggenröhrichte überleben.

Aktuell unterliegen die Seefläche und die unmittelbar angrenzenden Uferbereiche zahlreichen Nutzungen: Im Sommer herrscht intensiver Badebetrieb, da fast der gesamte Bereich bis auf Teile des Nord- und Ostufers öffentlich zugänglich ist. Ein Campingplatz am Ostufer des Sees leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag. Besonders am Nordufer gibt es auch einige private Badeplätze, deren Stege tw. weit in den See hinein reichen. Während der Badesaison findet auch ein Befahren mit Schlauch- und Tretbooten statt.

Die fischereiliche Nutzung wird durch den Tourismusverein Franking durchgeführt und ist durch einen Pachtvertrag mit dem Land Oberösterreich geregelt. Hierbei ist festgelegt, dass die Befischung nur vom Ufer aus stattfinden darf, dass eine Besatzpflicht des Pächters besteht (Ergänzung des Fischbestandes entsprechend den Fangergebnissen) und dass die Anzahl der Lizenzen im Ermessen des Pächters liegt. Dementsprechend intensiv wird die Angelfischerei am See ausgeübt. Der tatsächliche Fischartenbestand ist nicht bekannt, umfasst aber jedenfalls Arten wie Brachsen, Karpfen, Hecht, Wels, Aal, Zander, Rotaugen, Flussbarsch und wahrscheinlich auch Amur.

Einen weiteren Eingriff stellt der vorhandene Moorwanderweg dar, dessen südöstlicher Teil innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes verläuft. Der Weg wurde im Winter 2010/11 aus naturschutzfachlichen Gründen an den Südrand des Naturschutzgebietes verlegt, rollstuhlgerecht ausgebaut und verläuft nun nicht mehr mitten durch die sensible Schwingrasenzone. In dieser Form wurde der Weg nun auch behördlich bewilligt.

Natürliche Seen samt ihrer unmittelbar angrenzenden Uferbereiche und Moore stellen zwei herausragende Biotopformen der oberösterreichischen Natur dar. Deren Erhaltung wird in den Leitbildern für Natur und Landschaft (NaLa) oberste Priorität beigemessen.

Holzöstersee

1976 erfolgte das Auspumpen des Sees, wobei durch das (wiederholte) Auspumpen von Schlamm aus dem See der natürliche Verlandungsprozess unterbunden wird, der aber gerade aus naturschutzfachlicher Sicht zumindest in weiten Teilen des Sees erwünscht ist (Prozessschutz).

Jedenfalls sollten derartige Maßnahmen im Schutzgebiet nicht mehr gesetzt werden. Darüber hinaus kommt es durch den Auspumpvorgang zu extremen Nährstofffreisetzungen und zu einer noch stärkeren Trübung des Sees. Beide Ereignisse wirken sich dramatisch auf die submers lebende Vegetation und Tierwelt aus, da es zu einer Artverarmung und Uniformierung der Biozöosen kommt.

Seit 1965 im Holzöstersee gesetzte Eingriffe wurden in einem gewissen Rahmen im Zuge von diversen Verfahren (Seeuferschutz) legalisiert oder rückgängig gemacht. Einige Eingriffe, wie insbesondere die Badenutzung, haben sich schleichend verdichtet, so dass konkrete Aussagen darüber, was legal und was illegal ist, kaum zu treffen sind. Sachlich zielführend erscheint es, den Status quo anzuerkennen und im Rahmen der Verordnung klare Regelungen zu treffen, was in Hinkunft erlaubt sein soll und was nicht.

Die derzeitige fischereiliche Nutzung stellt in einem gewissen Ausmaß eine schwere Beeinträchtigung der natürlichen Abläufe im See dar, was aus naturschutzfachlicher Sicht unerwünscht ist. Konkret verändern Besatzmaßnahmen, insbesondere mit allochthonen Fischarten die natürlichen Biozöosen des Sees.

Als besonders schwerwiegend muss hier die Anwesenheit des Graskarpfens angesehen werden, da dieser direkt die Makrophyten des Sees (= submerse Flora) frisst und damit viele dieser Pflanzenarten, die ohnehin schon besonders selten sind, bis zu ihrem völligen Verschwinden aus dem See führen kann. So konnten in den letzten Jahren Arten wie *Utricularia minor* oder *Potamogeton natans*, die von Krisai (1983) noch für den Westteil des Sees angegeben werden, nicht mehr beobachtet werden (vgl. Biotopkartierung Hehermoos). Aber auch die anderen nicht einheimischen Fischarten drängen entweder Pflanzenarten oder andere Fischarten aus ihrem natürlichen Lebensraum zurück.

Gerade vor dem Hintergrund der Seeeutrophierung mutet darüber hinaus die Erlaubnis, unbegrenzt Anfüttern zu dürfen, widersinnig an. Auch wenn sich dieses Anfüttern aus fischereilicher Sicht

vorteilhaft erweist, führt es bloß zu einer weiteren Eutrophierung des Sees, damit zu einer Verarmung der pflanzlichen Artenvielfalt und schließlich zu einer Minderung der Badequalität.

Um eine genauere Vorstellung von den derzeitigen Verhältnissen unterhalb der Wasseroberfläche zu bekommen, sollte unbedingt vorgesehen werden, dass entsprechende Untersuchungen im See jederzeit möglich bleiben. Diese Untersuchungen sollten so rasch wie möglich durchgeführt werden um in der Folge die fischereiliche Bewirtschaftung darauf abstimmen (ökologisch optimieren) zu können. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass jederzeit die Ansiedlung autochthoner und damit aus naturschutzfachlicher Sicht erwünschter Tierarten im See durchgeführt werden kann.

Im Rahmen von Pachtverträgen zwischen Land Oberösterreich und fischereilichen Bewirtschaftern (PächterInnen) sollte darüber hinaus unbedingt vorgesehen werden, dass sämtliche gefangenen Fische, die nicht als autochthon gelten, zu entnehmen sind, wenn die Entnahme den rechtlichen Bestimmungen des Oö. Fischereirechtes (Mindestfangmaß, Schonzeitregelung) entspricht.

Als Ruhezone für Wasservögel, für die Entwicklung naturnaher Makrophytenvegetation sowie als Schongebiet für autochthone Fischarten sollte ein großzügiger Teil des Sees und dessen Ufer für jegliche Nutzung gesperrt werden. Hierfür bietet sich der gesamte Westteil des Holzöstersees an, der an das Hehermoos direkt anschließt, wobei der nördliche mit dem südlichen Eckpunkt durch eine gerade Verbindungslinie die wasserseitige Grenze des Schongebietes markieren sollte. Der westlich davon befindliche Uferbereich des Sees wurde in der Vergangenheit mehrfach durch Betreten und die Anlage von Befestigungen stark in Mitleidenschaft gezogen. Hier befindet sich ein kleines Vorkommen des akut vom Aussterben bedrohten Kamm-Wurmfarns (*Dryopteris cristata*), der nur in solchen nassen Moorzonen vorkommt.

Durch diese Maßnahmen kann ein wertvoller Beitrag zur Wiederherstellung teilweise intakter ökologischer Verhältnisse im Holzöstersee geleistet werden.

Hehermoos

Während es sich beim Hehermoos noch vor wenigen Jahrzehnten um ein weitgehend als Streuwiese genutztes Areal gehandelt hat, sind weite Teile davon nun mit Schwarzerlen, Moorbirken und Kiefern zugewachsen. Die auf den Leitbildern für Natur und Landschaft (NaLa) basierenden Zielsetzungen deuten gleichermaßen auf die Erhaltung naturnaher Moorteile wie auch auf die Erhaltung artenreicher Streuwiesen hin.

Da Sicherung und Entwicklung von Streuwiesen auch im Rahmen von Natura 2000 durch die bereits installierte Gebietsbetreuung erledigt werden können und hierfür auch die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, werden diese Bereiche nicht in das Schutzgebiet einbezogen.

Die übrigen Bereiche auf den Grundstücken 80/5, 80/1 und 84/3 sollen sich als naturnahe Moorwälder sowie Übergangs- und Hochmoore weiter entwickeln können. Maßnahmen und Eingriffe jeglicher Art sollen hier unterbleiben, es sei denn, es zeigen sich Tendenzen für das Eindringen unerwünschter Neophyten oder nicht standortgerechter Arten, die bei uneingeschränkter Verbreitungsmöglichkeit in der Lage wären, das bestehende Ökosystem gänzlich aus dem Gleichgewicht zu bringen. Insbesondere soll auch das Betreten der hier weitläufig als Schwinggrasen ausgebildeten Moore untersagt werden. Die vorliegende Hochmoor- und Übergangsmoorvegetation reagiert besonders sensibel auf Tritt. Einige Arten, wie etwa der Kamm-Wurmfarn [*Dryopteris cristata*], sind so selten, dass unbeabsichtigtes Zertreten oder das Ausrupfen zu einem Aussterben der Population im Hehermoos führen könnte! Da Betretungsverbote im Rahmen der bestehenden Europaschutzgebietsverordnung nicht zu bewerkstelligen sind, sollen diese Bereiche in das Naturschutzgebiet einbezogen werden.

3. Jedenfalls folgende Maßnahmen führen zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Teile des Hehermooses und Holzöstersee“ sollten daher als erlaubte Eingriffe genannt werden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebiets;
2. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie durch von diesen Beauftragte im Rahmen der erlaubten Nutzungen;
3. das Betreten des Grundstücks Nr. 84/1, KG Holzöster, mit Ausnahme der Röhricht- und Schwimmblattzonen sowie der in der Anlage 1 gekennzeichneten Zone A;
4. die Nutzung des Holzöstersees außerhalb der in der Anlage 1 gekennzeichneten Zone A zu Badezwecken mit Ausnahme des Tauchens mit Tauchflaschen zu Freizeitzwecken;
5. die Nutzung des Grundstücks Nr. 84/1, KG Holzöster, zum Eisstockschießen und Eislaufen;
6. das Befahren des Sees außerhalb der in der Anlage 1 gekennzeichneten Zone A sowie außerhalb der Röhricht- und Schwimmblattzonen mit Luftmatratzen, nicht motorisierten Schlauchbooten, maximal acht Tret- oder Ruderbooten sowie im Rahmen des einmal jährlich stattfindenden traditionellen Weisenblasens;
7. Instandhaltungsmaßnahmen, die Nutzung sowie der Betrieb rechtmäßig bestehender Einrichtungen, insbesondere der Stege, Liegewiesen, Uferbefestigungen und Gebäude sowie des bestehenden Moorwanderweges;

8. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei außerhalb der in der Anlage 1 gekennzeichneten Zone A mit Ausnahme des Fütterns und Anfütterns sowie ausgenommen Besatzmaßnahmen mit nicht autochthonen Fischarten; Karpfenbesatz nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
9. das Absetzen des Köders innerhalb der in der Anlage 1 gekennzeichneten Zone A, wenn dabei die Zone A weder betreten noch mit Booten oder sonstigen Schwimmhilfen befahren werden muss;
10. die Durchführung von fischökologischen Untersuchungen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Um in Hinkunft genau beurteilen zu können, ob Eingriffe in das Schutzgebiet vorliegen, sollte unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Schutzgebietsverordnung unbedingt eine genaue Dokumentation der derzeitigen Einbauten und Anlagen in den See erfolgen (kartografische und fotografische Dokumentation).

Die Kennzeichnung der Zone A sollte mit Stehern samt Beschilderung jeweils in den betreffenden Uferbereichen sowie an zwei Stellen innerhalb der Seefläche mittels Bojen erfolgen.

4. Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes Teile des „Hehermooses“ und Holzöstersee ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes. Im Detail bedeutet dies:

■ Sicherung einer möglichst guten Wasserqualität des Holzöstersees

Der Holzöstersee wäre von Natur aus ein relativ nährstoffarmer, teilweise dystropher See. Sowohl die Ausübung der Fischerei, der Badebetrieb als auch Nährstoffe aus anderen Quellen, können die Wasserqualität beeinträchtigen.

■ Entwicklung naturnaher Gewässerlebensgemeinschaften

Infolge langjähriger fischereilicher Nutzung (Besatzmaßnahmen, [An-]Fütterung) wurde die Artzusammensetzung im Holzöstersee deutlich verändert. Die Rückführung in einen möglichst naturnahen Zustand kann durch Einflussnahme auf die Art der Besatzmaßnahmen und die Form der Nutzung, allenfalls auch durch gezielte Entnahme von nicht autochthonen Fischarten unterstützt werden.

■ **Sicherung und Entwicklung des Seebodens als unversiegelter, naturnaher, möglichst betretungsfreier Lebensraum**

Sowohl durch das punktuelle Versiegeln der Fläche, als auch durch das Betreten können Beeinträchtigungen eintreten. Versiegelung verhindert den Austausch von Wasser und Wasserorganismen zwischen freier Wasserfläche und Seeboden. Die Funktionsfähigkeit des hyporheischen Interstitials ist Voraussetzung für standortgemäße Artenvielfalt in allen Gewässern. Häufiges Betreten beeinträchtigt diese Fähigkeit nachhaltig, auch wenn keine Versiegelung erfolgt.

■ **Sicherung und Entwicklung unversiegelter, naturnaher, möglichst seetypischer Uferbereiche**

Durch die Anlage von Uferwegen, die Errichtung von Ufersicherungen jeglicher Art sowie durch Stege und ähnliche Einbauten werden die natürlichen Entwicklungsprozesse beeinträchtigt und das Landschaftsbild verändert.

■ **Sicherung und Entwicklung möglichst ausgedehnter, naturnaher Moorbereiche und Röhrichzonen**

Besonders im Westteil des Naturschutzgebietes befinden sich ausgedehnte Verlandungszonen mit Übergangsmoorvegetation. Hier ist die Entwicklung artenreicher, lebensraumtypischer Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten möglich, wenn menschliche Eingriffe und Störungen unterbleiben.

In den übrigen Uferbereichen liegen Röhrichte als schmale Streifen zwischen dem See und den angrenzenden Nutzungen abschnittsweise vor.

In jedem Fall dienen sie den diversen gewässergebundenen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.

■ **Sicherung und Entwicklung eines möglichst naturnahen, raumtypischen, störungsarmen Erscheinungsbildes insbesondere des Westteiles des Naturschutzgebietes**

In der welligen Landschaft des Südinntaler Seengebietes stellen die kleinen Seen zentrale Anhaltspunkte dar. Je mehr sich das Erscheinungsbild vom Zustand der Naturnähe weg bewegt, desto weniger werden diese Seen als natürliche Gewässer erlebbar.

Bebauungen im Bereich der landseitigen Uferzone, Uferbauten, Ufersicherungsmaßnahmen und infrastrukturelle Erschließungseinrichtungen beeinträchtigen das Landschaftsbild. Wo bereits Vorbelastungen bestehen (außerhalb Zone A), kann die Eingriffswirkung abhängig von der Art und der Intensität des Eingriffes jedoch

geringere Auswirkungen auf die Harmonie und die Eigenart des Landschaftsbildes haben als in Zonen ohne solche Vorbelastungen (Zone A).

Die Feststellung von Teilen des „Hehermooses“ und des Holzöstersees als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt.